

Vereinssatzung

der Reitsportgemeinschaft Geroldsgrün/Steinbach

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein „ Reitsportgemeinschaft Geroldsgrün/Steinbach e.V. mit dem Sitz in 95179 Geroldsgrün, Dorfstr.50 ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hof/S. eingetragen. Er hat Zweck und Ziel, den Pferdesport und die Pferdezucht zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Die sportliche Ertüchtigung der Jugend am Pferd gehört zu den Hauptaufgaben des Vereins. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf einer demokratischen Grundlage.
2. Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband und gehört dem Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Durch die Erfüllung seiner aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51-68 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGBL 1, Seite 613)

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist mit einer 4-wöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mehr Als drei Monate mit dem fälligen Beitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet Nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
4. Der Gesamtvorstand im Sinne des §3 Nr. 4 dieser Satzung kann durch einstimmigen Beschluss den Ausschluss eines Mitgliedes aus anderen als den im § 2 Nr. 2 genannten Gründen bestimmen.

5. Die Gesamtvorstandschaft kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, als Ehrenmitglieder vorschlagen. Diese werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Die Ehrenmitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragszahlung.

§ 3

Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

1. die Leitung des Vereins obliegt dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem erweiterten Vereinsvorstand.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann im Innenverhältnis Rechtsgeschäfte abschließen, die den Verein mit nicht mehr als 2500€ belasten. Bei Rechtsgeschäften, die zu einer höheren Belastung als 2500€ führen, ist ein mehrheitlicher Beschluss der Gesamtvorstandschaft im Sinne des § 3 Nr.4 dieser Satzung erforderlich.
4. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eines der ordentlichen, volljährigen Vereinsmitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

§ 4

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) der Gesamtvorstand
 - e) Die Kassenprüfer

Die Mitglieder sämtlicher Organe müssen Vereinsmitglieder sein.
Die Verwaltung des Vereins durch die Organe erfolgt ehrenamtlich.

§ 5

Rechte, Pflichten

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende Stimmen.
Stimm- und wahlberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Minderjährige Mitglieder können bei der Stimmabgabe nicht durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

§ 6 Versammlung und Geschäftsjahr

1. Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:
 - a) eine ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie hat innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres stattzufinden. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
4. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über Satzungsänderungen kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn die Änderung der Satzung in der Bekanntmachung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Angekündigt wurde.
6. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung
 - e) Anträge
 - f) VerschiedenesDie Entlastung erfolgt auf Antrag.
Für alle Versammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
7. Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet.
Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
8. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:
 - a) vom Gesamtvorstand über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten.
 - b) die satzungsgemäße Neuwahl des Gesamtvorstandes vorzunehmen. Die Amtsdauer endet jeweils nach zwei Jahren, frühestens mit der Wahl eines neuen Gesamtvorstandes oder der kommissarischen Übernahme eines Postens gemäß §5 Nr. 6

dieser Satzung.

Für die Durchführung der Vorstandswahl wird von der Versammlung ein Wahlleiter durch Eine einfache Stimmenmehrheit gewählt. Ist bei den Wahlen durch Stimmenzersplittung in Folge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in Einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Kommt es in der satzungsgemäß dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung nicht zur Wahl eines 1. Vorsitzenden, so muss der 1. Vorsitzende innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen. Kommt es auch in dieser Mitgliederversammlung nicht zur Wahl des 1. Vorsitzenden, so wählen die Mitglieder ein Mitglied des Gesamtvorstandes zur kommissarischen Übernahme der Position bis zur Mitgliederversammlung des darauf folgenden Jahres. Die gilt auch für die Position des 2. Vorsitzenden.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder wenn 1/3 der ordentlichen, volljährigen Mitglieder mit Unterschrift Einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellt.
Ort und Zeit der Ordentlichen, sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind durch schriftliche Verständigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Es gilt das Datum des Poststempels. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand und er Gesamtvorstand

1. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter.
2. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der zweite Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Als Vorstandschaft kann nur gewählt werden, wer mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, vollzieht alle Beschlüsse und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Tritt der vorstand oder Gesamtvorstand zurück, so hat er sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese wählt einen neuen Vorstand bzw. einen Neuen Gesamtvorstand.
6. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem technischen Leiter
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart

7. Wählbar in den Gesamtvorstand sind nur volljährige Mitglieder. Die minderjährigen Mitglieder wählen in einer Jugendversammlung den Jugendwart. Der Vorstand hat Mindestens einmal jährlich eine Jugendversammlung abzuhalten.

§ 8

Kassenprüfer

1. die Kassenprüfer werden mit dem Gesamtvorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Ein Kassenprüfer sollte mindestens 25 Jahre alt sein. Die Kassenprüfer haben nach erfolgtem Rechnungsabschluss eine Kassen- und Buchprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 4/5 seiner Mitglieder anwesend sind.
Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach der Auflösung oder Abwicklung verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Geroldsgrün mit der Maßgabe, es wiederum für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10

Schlussbestimmung

1. In allen Zweifelsfragen, über die in der Satzung keine Bestimmungen enthalten sind, entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Im Übrigen sind die Bestimmungen des BGB über das Vereinsrecht maßgebend.

Diese Satzung wurde am 19.03.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie gilt ab sofort und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.